

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 29.01.2020

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, Fährstr. 37,
56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Krüber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete) (bis 21.05 Uhr – öffentlicher Teil)

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)

Brost, Michael

Müller, Michael

Saas, Ida

Scherf, Julia

Reick, Walter

Krüber, Achim

Richter, Michael

Weyh, Peter

Krause, Sabine

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Seyda, Sonja

Huster, Bernd

Krumbhorn, Mario

Engelmann, Bernd

Kornes, Mathias

Schriftführer

Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)

Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung

- 2 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Winnigen-Mitte“
Win/2020/003

- 3 Beratung und Beschlussfassung über das digitale Sitzungsmanagement
Win/2020/001

- 4 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen; Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung
Win/2020/002

- 5 Dorferneuerungskonzept; Bildung einer Arbeitsgruppe

- 6 Durchführung des § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz; Zustimmung zur Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Win/2020/004

- 7 Antrag der Fraktion "FBL"; "Künftige Handhabung der Wegebeitragsatzung"
Win/2020/005

- 8 Antrag der Fraktionen "CDU" und "FDP"; "Viking, Erteilung des Einvernehmens für den Bau eines Steigers"
Win/2020/006

- 9 Verschiedenes

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Ortsgemeinderatsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 2 der nichtöffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil der Ratssitzung zu behandeln.

Beschluss:

6 Ja 11 Nein 0 Enthaltung

Weitere Anträge zur Änderungen der Tagesordnung gibt es nicht.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Auf Anordnung von Bürgermeister Bruno Seibeld sind nun alle sich ständig wiederholenden Texte aus dem Mitteilungsblatt verschwunden, wie Vinothek, Museum, Bücherei und Positive Nachricht der Woche. Es kam im letzten Jahr zu einer Nachzahlung in Höhe von 9.000,-- €. Das soll in Zukunft vermieden werden. Außerdem sollen hier nur noch die aktuellen politischen Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Letzte Woche wurde der Kabelkanal der Deutschen Bahn im Bahnhofsgelände vermessen. Ein erster Schritt zur Umwidmung des Geländes.

Kürzlich waren zwei Fernseh-Teams in Winnigen und drehten Beiträge über die Themen Arztnachfolge, Ortsrundfunk und „Positive Nachricht der Woche“.

Am 24.01. besuchte ich die Jubiläumsveranstaltung 50 Jahre Kreis Mayen-Koblenz in Plaidt.

Mit großer Wahrscheinlichkeit übernimmt das „Haus im Rebenhang“ zum 01.04.2020 die Postfiliale, aber nur in kleinster Form und nur als Übergangslösung. Gespräche hierzu finden am 04.02.2020 statt.

Eine Arbeitsgruppe des Bundeslandwirtschaftsministeriums war kürzlich in Winnigen, um den Besuch der EU-Agrarminister am 31. August vorzubereiten.

Morgen, Donnerstag 30.01.2020, werden im Neubaugebiet Winnigen-Ost2 im oberen Wirtschaftsweg an drei ausgewählten Stellen durch Bohrungen Bodenproben in verschiedenen Schichten entnommen, um die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

Übermorgen, Freitag 31.01.2020, wird nach dem turnusmäßigen Ortstermin in der Kirchstraße - in der KITA mit Vertretern des Abwasserwerkes die weitere Vorgehensweise in der Thematik Entwässerung/Rückstauklappe erörtert.

Dienstag 11. Februar findet im Rathaus eine öffentliche Versammlung statt, in der der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Weingut Fries" der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Bei positivem Ausgang könnte die Offenlage in der Märzsession des Gemeinderates erfolgen.

Im Moment läuft die Offenlage zum B-Plan der östlichen Erweiterung im GEGI-Gebiet. Des Weiteren laufen die Angebotsabgaben der Gewerke für die Umgestaltung des Friedhofes.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage zur Änderung des Bebauungsplans "Altenheim - Am Krambachweg" sind beim Büro Faßbender/Weber zur Erarbeitung von Stellungnahmen.

Der Wildblumensamen, der im Frühjahr an ausgesuchten Orten ausgebracht werden soll, ist in Winnigen eingetroffen.

2. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Winnigen-Mitte“ Win/2020/003

Ortsgemeinderatsmitglied Michael Brost hat zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch verlassen und nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Beschluss:

Ortsgemeinderatsmitglied Mario Krumborn stellt zunächst den Antrag nach § 40 Abs. 1 letzter Satz GemO, dass über die Sachanträge geheim abgestimmt wird. Für die Zustimmung des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 4 Enthaltung 0

Beschluss:

Ortsgemeinderatsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp stellt den Antrag, dass die unter anderem geplante Änderung der Viergeschossigkeit im Bebauungsplan nicht festgesetzt wird. Auf die in diesem Zusammenhang von dem Investor problematisierte Finanzierung bei einer Dreigeschossigkeit im Rahmen der ursprünglichen Bebauungsplanfestsetzung, soll die Ortsgemeinde für Umsetzung des Vorhabens eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 200.000,- Euro übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 10 Enthaltung 2

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt, für den Bebauungsplan „Winnigen-Mitte“ ein Änderungsverfahren einzuleiten. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Sitzungsvorlage, die allen Ratsmitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegen hat.

Mit den städtebaulichen Planungsleistungen wird die Kocks Consult GmbH beauftragt, unter dem Vorbehalt, dass sich der Begünstigte der Planung zuvor zur Übernahme der Planungskosten verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

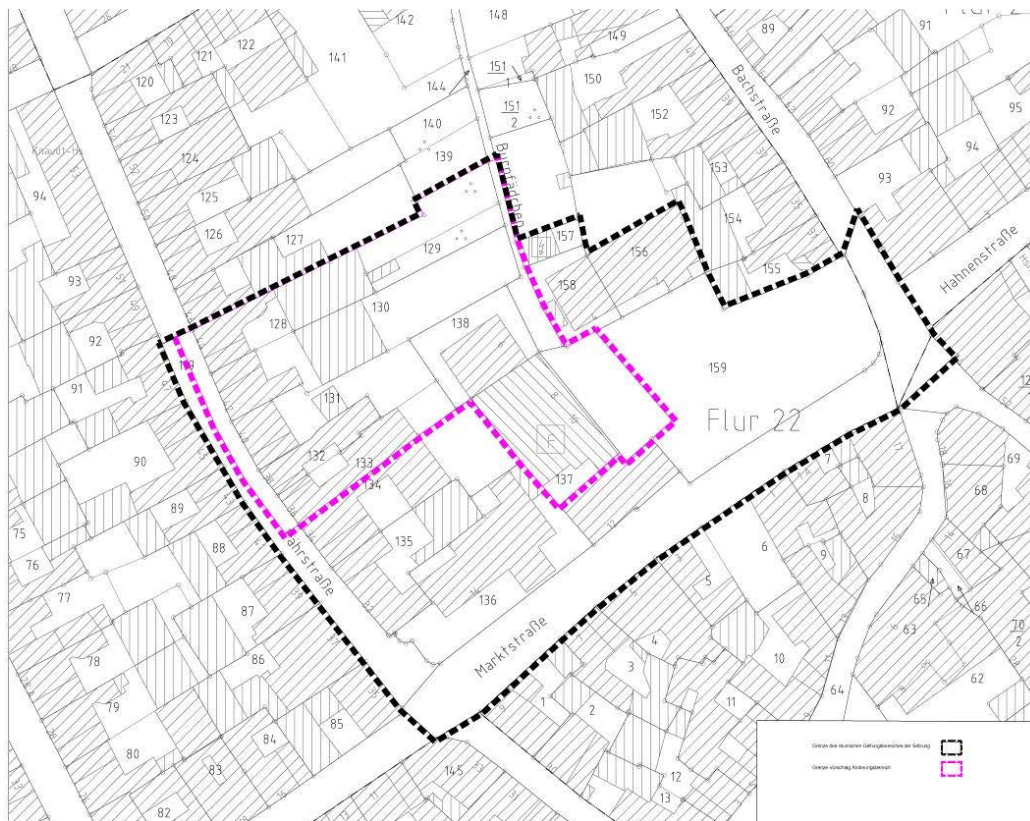
Ja 12 Nein 3 Enthaltung 0

Begründung:

Der Bebauungsplan „Winnigen-Mitte“ ist am 28.06.2019 als Satzung in Kraft getreten.

Der Investor der „Winniger Mitte“ ist zwischenzeitlich an die Ortsgemeinde mit der Bitte herangetreten, den Bebauungsplan „Winnigen-Mitte“ zu ändern. Der vom Investor vorgeschlagene Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und die Änderungsinhalte sind nachfolgend dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:



Große Umrandung: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Winningen-Mitte“ (Urfassung)

Kleine Umrandung: räumlicher Geltungsbereich der 1. Bebauungsplan-Änderung

Übersicht	
Voraussichtlicher Änderungsbedarf B-Plan „Winningen-Mitte“ / städtebaulicher Vertrag	
Neue / geänderte Vorhaben- bzw. Planungsziele:	Voraussichtlicher Änderungsbedarf B-Plan „Winningen-Mitte“ / städtebaulicher Vertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude Kröber (Marktplatz Nr. 6): Erhalt und Integration in das Investorenprojekt "Leben und Wohnen im Alter" 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Baugrenzen in der Planurkunde (Integration Bestandsgebäude, Ermöglichung einer baulichen und funktionalen Anbindung 1. und 2. BA) • Anpassung der Pflanzflächen in der Planurkunde im Bereich des zu erhaltenden Wohngebäudes
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipielle Zulässigkeit von Wohnungen im Erdgeschoss innerhalb des gesamten Plangebiets: Diese Änderung ist erforderlich, <ul style="list-style-type: none"> ○ da das o.a. Wohngebäude (Marktplatz Nr. 6) nun entsprechend der aktuellen Nutzung erhalten bleiben soll sowie ○ aufgrund der Auflagen der beteiligten Finanzinstitute zur Vorhaben-Finanzierung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung TZ A 1.1.3 "In dem in der Detailkarte zum Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich "A" sind im Erdgeschoss Wohnungen unzulässig." • entsprechende Anpassung der "Detailkarte" in der Planurkunde sowie • Anpassung des städtebaulichen Vertrages
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Baukörpervolumens i.V. mit einer Erhöhung der Nutzflächen / der Wirtschaftlichkeit des Investorenprojekts (1. BA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung / Erhöhung Maß der baulichen Nutzung, u.a. der zulässigen (neu einheitlichen) Firsthöhe im Bereich der Fährstraße in der Planurkunde • Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse im Bereich der Fährstraße und östlich angrenzend (1. BA) von bisher II-III auf neu II-IV • Streichung der (zwingenden) Satteldachfestsetzung im 1. BA • Ergänzende Zulässigkeit eines Flachdaches in den straßenabgewandten (rückwärtigen) Gebäudebereichen • Anpassung der (rückwärtigen) Gebäudebereiche mit einer einheitlichen First- / Flachdachhöhe • Anpassung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweise im Bereich der Fährstraße <ul style="list-style-type: none"> ○ Ermöglichung von Dachflächenfenster ○ Zulässigkeit einer Dachneigung von 70° (nicht nur bei Mansarden)
<ul style="list-style-type: none"> • 2. BA Sonderbauvorhaben "Leben und Wohnen im Alter": Übernahme der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen auch auf diesen Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der "Detailkarte" in der Planurkunde bzw. Erweiterung um den Bereich des 2. BA

Stand 20.01.2020

3. Beratung und Beschlussfassung über das digitale Sitzungsmanagement **Win/2020/001**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Einführung der digitalen Gremienarbeit mit der Software Session und der Mandatos-App. Die Gerätenutzung erfolgt gemäß der Variante A (Zuschusszahlung).

Abstimmungsergebnis „Änderungsantrag“:

Ja einstimmig

Begründung:

Session

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel nutzt bereits heute für das Sitzungsmanagement die Software „Session“ der Firma Somacos.

SessionNet

Über dieses Modul können bereits heute Sitzungsinformationen aus Session im Internet bereitgestellt werden. Bürgerinnen und Bürger können öffentliche Inhalte ohne Anmeldung abrufen. Nicht öffentliche Inhalte sind nur für berechtigte Mandatsträger nach Anmeldung mit Benutzername und Passwort sichtbar.

Mandatos

Die App „Mandatos“ ist für die Nutzung durch Mandatsträger im Sinne einer digitalen Ratsarbeit gedacht. Die für iOS, Android und Windows verfügbare App bietet die Möglichkeit, Sitzungen mit den zugehörigen Inhalten auch offline auf dem Gerät zu speichern und verfügt über verschiedene Bearbeitungsfunktionen für die Unterlagen. Dabei ist die App separat passwortgeschützt und verschlüsselt, was die Beachtung des Datenschutzes auch bei gemeinsam genutzten Geräten ermöglicht.

Die Hardware

Für die Nutzung von Mandatos kommen iPads, Android-Tablets oder mobile Windows-Geräte in Frage. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird bei Neubeschaffungen die Nutzung von Apple iPads (aktuelles Modell) empfohlen, da die iOS-App in der Entwicklung am weitesten fortgeschritten ist.

Varianten der Gerätenutzung

- A) Jedem Ratsmitglied, das die Bereitschaft zur vollständig elektronischen Gremienarbeit erklärt, wird ein Zuschuss zur Abgeltung des Mehraufwands gezahlt. Das Ratsmitglied kann dann selbst entscheiden, ob es den Zuschuss für die Anschaffung eines neuen Gerätes verwendet, ein bereits vorhandenes Gerät nutzt oder die Unterlagen lediglich über

SessionNet abrufen und selbst ausdrucken. Der Zuschuss sollte sich an den Kosten für ein neues Gerät orientieren (ca. 350 €) und wird auf monatliche Beträge aufgeteilt gezahlt. Sofern auch Ausschussmitglieder einbezogen werden sollen, kann der Zuschuss (ggf. reduziert) auch an diese gezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Mitglieds endet die Zuschusszahlung und das neue Mitglied erhält den Zuschuss ab Beginn der Mitgliedschaft.

- B) Die Ortsgemeinde beschafft für jedes Ratsmitglied ein Gerät. Dieses geht in das Eigentum des Ratsmitglieds über und kann auch privat genutzt werden. Im Schadensfall trägt das Ratsmitglied die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung und wickelt diese ab. Sofern Ausschussmitglieder einbezogen werden sollen, muss auch für diese jeweils ein Gerät beschafft werden. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds könnte eine anteilige Erstattung vereinbart werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens richtet. Das nachrückende Mitglied erhält wiederum ein neues Gerät.
- C) Die Ortsgemeinde beschafft für jedes Ratsmitglied ein Gerät. Das Gerät bleibt im Eigentum der Ortsgemeinde und darf nur für Zwecke der Gremienarbeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist für die datenschutzkonforme Einrichtung der Geräte verantwortlich (Verhinderung privater Nutzung, Möglichkeit der Fernlöschung). Hierzu muss sie über einen Dienstleister eine Verwaltung der Geräte von Auslieferung bis Aussonderung sowie Wartung und Support sicherstellen. Im Schadensfall trägt die Ortsgemeinde die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung und wickelt diese ab. Für Ausschussmitglieder gilt dies entsprechend. Bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds muss das Gerät zurückgegeben werden.

Bei allen Varianten besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ratsmitglieder die Unterlagen weiterhin in Papierform erhalten. In diesen Fällen wird kein Zuschuss gezahlt bzw. kein Gerät überlassen.

Kosten:

Die Lizenzkosten für Session und die Mandatos-App trägt die Verbandsgemeinde. Für das empfohlene Apple iPad (derzeit Modell 2019, 32 GB, nur WLAN) fallen ca. 349 € an. Preisnachlässe bei der Bestellung größerer Mengen sind durch die Preispolitik von Apple nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

In den Varianten A) und B) entstehen der Ortsgemeinde lediglich die Kosten für den Zuschuss bzw. für die Beschaffung des iPads (ca. 350 € pro Ratsmitglied).

Bei Variante C) kommen zu den einmaligen Anschaffungskosten die laufenden Kosten für die Einrichtung, Auslieferung, Wartung, Reparatur und Aussonderung hinzu. Eine Angebotsanfrage bei einem großen IT-Systemhaus ergab für die Erbringung dieser Dienstleistungen bei einer Ausstattung von 17 iPads jährliche Kosten von rund 5.000 €. Angesichts der großen Zahl der Geräte (bis zu 350) ist eine Betreuung durch die Verbandsgemeinde nicht zu leisten.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie angesichts des deutlich geringeren Wartungsaufwands die Varianten A) oder B) favorisiert. Insbesondere Variante A) bietet den Vorteil für die Ratsmitglieder, gegen Erstattung der Kosten ihr bevorzugtes Arbeitsmittel frei wählen zu können („gewohntes“ vorhandenes oder separates neues Gerät).

Ablauf:

Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung erforderlich, in der u.a. datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen festgelegt werden. Einladungen werden an eine vereinbarte E-Mail-Adresse mit einfacher E-Mail verschickt (Zeit, Ort, Tagesordnung). Die Beschlussvorlagen können dann über die Mandatos-App auf das mobile Endgerät heruntergeladen oder aus SessionNet ausgedruckt werden. Auch Niederschriften werden auf diese Weise zum Abruf bereitgestellt.

4. Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winningen;
Beratung und Beschlussfassung über die
3. Änderungssatzung
Win/2020/002

Ausschließungsgründe:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht nach § 37 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

- a) Artikel I Ziffer 2 (Änderung des § 9) der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit dem in der Anlage beigefügten Inhalt,
- b) Artikel I Ziffer 1 sowie Artikel II der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit dem in der Anlage beigefügten Inhalt.

Abstimmungsergebnis:

Ja einstimmig

Begründung:

Durch die Einführung der digitalen Gremienarbeit mit der Software Session und der Mandatos-App in Verbindung mit der Gerätenutzung in der Zuschussvariante erhalten die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Mandatsträger für die Mehraufwendungen, die ihnen durch das Bereithalten eigener Endgeräte bzw. das selbständige Ausdrucken von Sitzungsdokumenten entstehen, einen Zuschuss in Form einer zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung. Diese ist in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 25 Absatz 2 Gemeindeordnung).

Die Beigeordneten haben bei der Beratung und Beschlussfassung über § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) Ausschließungsgründe gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO). Sie sind, auch wenn sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung nichts ändert, rechtlich gehindert an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Ortsbürgermeister, sofern er den Vorsitz führt, bei der Beratung und Beschlussfassung über § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) zwar den Vorsitz führen darf, sein Stimmrecht gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 GemO jedoch ruht.

Text der Änderungssatzung:

**3. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen
vom 29.01.2020**

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen vom 17. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.“

2. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 5 entsprechend.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

5. Dorferneuerungskonzept; Bildung einer Arbeitsgruppe

Ausschließungsgründe:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht nach § 37 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt in die „Arbeitsgruppe Dorferneuerungskonzept“ die nachfolgend vorgeschlagenen Personen zu wählen:

Mitglieder/Mitwirkende:

CDU 4 Personen

Carina Lehnigk, Marco Arens, Ida Saas, N.N.

FDP 4 Personen

Gaby Spierling, Stefan, Mahlow, Günter Sporn, Peter Weyh

FBL 2 Personen

Sabine Krause, Hildegard Löwenstein

B90/Grüne 2 Personen

David Schäfer, Sonja Seyda

SPD 2 Personen

Mario Krumbhorn, N.N.

Abstimmungsergebnis

Ja einstimmig

6. Durchführung des § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz; Zustimmung zur Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Win/2020/004

Beschluss:

Die Annahme der in nachfolgender Anlage aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Geber	Betrag	Geldzuwendung	Sachzuwendung	Sponsoring, sonst. Zuwendung	Zweckbestimmung
Robert Mölich GmbH	483,73 €		X		05. Kunst u. Kultur
Sparkasse Koblenz	1.600,00 €	X			23. heimatl. Brauchtum
Herbert Kranz	100,00 €	X			05. Kunst u. Kultur

VB Rhein-Ahr-Eifel	100,00 €	X			05. Kunst u. Kultur
Frank Hoffbauer	100,00 €	X			05. Kunst u. Kultur
Sparkasse Koblenz	150,00 €	X			05. Kunst u. Kultur
RSM GmbH	100,00 €	X			05. Kunst u. Kultur
Winninger Spital e.V.	400,00 €	X			22. Heimatpflege, Heimatkunde

Abstimmungsergebnis:

Ja einstimmig

Begründung:

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab der Wertgrenze von 100,00 Euro im Einzelfall. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gem. § 94 Abs. 3 GemO der Ortsgemeinderat

7. Antrag der Fraktion "FBL"; "Künftige Handhabung der Wegebeitragsatzung" **Win/2020/005**

Beschluss:

Die Verwaltung wird künftig jährliche Beitragsbescheide nach der Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege erstellen. Für die jährliche Beitragserstellung sind die entstandenen umlagefähigen Kosten von der Ortsgemeindeverwaltung mit der Verbandsgemeindeverwaltung zeitnah abzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Ja einstimmig

Begründung:

Sehr ausführlich begründet Ortsgemeinderatsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp für die FBL-Fraktion den vorliegenden Antrag. Dabei geht er zurück bis zu dem seinerzeitigen Zustandekommen der „Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege“. Weiterhin berichtet er vom Prozedere der Beitragserhebung der vergangenen Jahre. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre soll die Verwaltung künftig jährliche Beitragsbescheide nach der Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege erstellen. Die entstandenen umlagefähigen Kosten sind jährlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Nachfolgend der ursprünglich schriftlich vorliegende Antrag der FBL-Fraktion:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der FBL Winningen e. V. stellt gemäß § 30 GemO hiermit folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf der nächsten Ratssitzung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeindeverwaltung wirkt darauf hin, dass

- 1.) die VGV künftig Beitragsbescheide nach der Wegebeitragssatzung erlässt, sobald die aufgelaufenen beitragsfähigen Kosten den Wert von 30.000 EUR erreicht haben*
- 2.) die VGV ab den nächsten Beitragsbescheiden auf Grundlage der dann nochmals konkretisierten Erfahrungswerte auch jährliche Vorauszahlungen erhebt, die wiederum bei den dann nächsten Beitragsbescheiden verrechnet werden*

Solange weder ein Verwaltungsgericht noch der zuständige Kreisrechtsausschuss die Anwendung der bisherigen Wegebeitragssatzung nicht für rechtswidrig erklärt, verfolgt im Übrigen auch die Gemeinde keine Änderung.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Jahren 2011 bis 2018 an beitragsfähigen Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege rund 206.600 EUR aufgewendet wurden.

Über Beitragsbescheide für insgesamt ca. 2.500 Parzellen wurden hierzu für die nicht gemeindlichen Anlieger insgesamt rund 89.700 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Anteil von etwa 43,4 % der Gesamtkosten und einem durchschnittlichen Jahresbetrag von rd. 11.200 EUR, den die Gemeinde von anderen Anliegern einnimmt.

Der Gemeinderat erachtet eine solche Beitragshöhe in Relation zu den insgesamt aufgewendeten Kosten als angemessen. Entsprechend möchte er auch in der Zukunft in Relation zu den entstehenden Kosten nicht weniger Beiträge einnehmen.

Richtig ist, dass durch immer mal wieder notwendige Reparaturen von Wegemauern der Unterhaltungsaufwand für Weinbergswegen insgesamt bisher höher ist als für die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen. Die Beitragshöhe wird aktuell aber ohne Differenzierung nach Nutzungsart nur nach der Flächengröße des Anliegergrundstücks festgesetzt, da nach gängiger Rechtsprechung das gesamte Wirtschaftswegebauwerk einer Gemeinde als Einheit zu behandeln ist.

Insoweit ist es nachvollziehbar, dass einige Eigentümer von Feld- und Waldparzellen die Ihnen gegenüber festgesetzte Beitragshöhe als nicht gerecht empfinden. Wollte man in einer differenzierenderen Regelung die Feld- und Waldparzellen mit Abschlägen und die Weinbergparzellen mit entsprechenden Zuschlägen versehen, müsste zunächst mit erhöhtem Verwaltungsaufwand die jeweilige Nutzungsart aller Anliegergrundstücke in die Erhebungsdaten bei der VGV eingepflegt werden.

Da die Gemeinde insgesamt nicht weniger Anliegerbeiträge von Dritten einnehmen möchte als bisher und der Anteil an Weinbergsflächen bei etwa 21% liegt, müsste bei einer solchen Änderung im Vergleich zur bisherigen Regelung der Aufschlag bei den Weinbergsflächen etwa viermal so hoch sein wie der Aufschlag bei den Feld- und Waldflächen. Entsprechend könnten dann Weinbergsbesitzer mit einem überwiegenden Anteil an Flächen ohne Wegemauern diese Regelung im Vergleich zu solchen mit einem deutlich höheren Wegemauer-Anteil ebenso als nicht gerecht empfinden. Daher sollte die Gemeinde insoweit erst tätig werden, wenn zuständige Juristen die bisherige Beitragssatzung als rechtswidrig bewerten.

Zur Verringerung allzu großer Unterschiede bei der Beitragshöhe über mehrere Jahre sollte spätestens ab einem Kostenaufkommen von 30.000 EUR eine Beitragsveranlagung durchgeführt werden und zum Anderen sollten jährliche Vorauszahlungen festgesetzt, erhoben und abgerechnet werden.

gez.

Bernd Engelmann

FBL-Fraktionssprecher

8. Antrag der Fraktionen "CDU" und "FDP"; "Viking, Erteilung des Einvernehmens für den Bau eines Steigers"
Win/2020/006

Beschluss:

Antrag zur Ergänzung von Hans-Joachim Schu-Knapp:
Die Aufnahme konkreter Lärm-Grenzwerte für den Betrieb der künftig anliegenden Schiffe erfolgt in der noch mit Viking zu treffenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 10 Enthaltungen 0

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag mit den Ergänzungen zu Punkt 12 und 14 stimmt der Ortsgemeinderat zu. Die Ergänzungen sind in den nachfolgenden Antrag/Beschlussvorschlag eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 1

Begründung:

Der nachfolgende Antrag wird dem Ortsgemeinderat vorgestellt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU- und der FDP-Fraktion möchten wir gemäß § 30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag:

In Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2015 sieht der Gemeinderat nach wie vor die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens zu einem vorgelegten Bauantrag für einen Steiger als gegeben an, sobald ein Vertrag mit der Firma Viking Technical GmbH unterschrieben wurde.

In dem Vertrag sollen folgende Punkte festgehalten und in beidseitigem Einvernehmen geregelt werden:

- 1. Winnigen kann den eigenen Steiger für die Personenschiffahrt weiter nutzen, auch wenn Viking den Steiger baut. Ein entsprechender Plan mit Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen wird von Viking vorgelegt.**
- 2. Die Dalbenhöhe wird sich an einem Hochwasserpegel von maximal 10 Meter ausrichten und somit unter dem Mauerende der B 416 liegen.**
- 3. Die Wassertiefe im Dalben- und Steigerbereich wird durch Baggerarbeiten angepasst. Bäume und Büsche im Uferbereich bleiben erhalten. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung wird durch Viking beantragt.**
- 4. Viking wird für den Fall, dass der Steiger nicht mehr gebraucht wird, diesen der Ortsgemeinde überlassen. Sollte die Gemeinde den Steiger nicht benötigen und eine weitere Nutzung entfallen, garantiert Viking die Übernahme der Kosten des Rückbaus und der Entsorgung.**
- 5. Bei Bedarf und Möglichkeit stellt Viking den eigenen Steiger, ehemals Windiga, der Gemeinde mietfrei zur Verfügung.**
- 6. Die Flotte von Viking erfüllt alle Standardvoraussetzungen zur Feinstaub- und Lärmreduzierung. Alle erforderlichen Gutachten werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil des Vertrages.**
- 7. Viking verpflichtet sich, ökologisch hergestellten Landstrom für die erforderliche Energieversorgung zu beziehen.**
- 8. Viking übernimmt die Kosten für den Bau des Steigers und die Landstrombereitstellung zu 100 Prozent.**
- 9. Die Gemeinde Winnigen stellt Viking eine geeignete Fläche zum Bau der Trafostation zur Verfügung. Weiteres wird vertraglich geregelt.**
- 10. Die Gemeinde terminiert und organisiert eine Begehung zur Erkundung einer geeigneten Fläche für die Trafostation bis März 2020.**
- 11. Die Inbetriebnahme des Steigers ist nicht zwingend an die Bereitstellung des Landstromes gebunden. Eine Übergangsfrist bis zur Fertigstellung der Landstromversorgung wird gewährt.**
- 12. Die Gemeinde wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch andere Reedereien verpflichten, ökologisch hergestellten Landstrom zu beziehen und trifft hierzu vorbereitende Maßnahmen.**

- 13. Viking erklärt, dass Winnigen grundsätzlich keine Be- und Entladestation werden soll.**
- 14. Der endgültige Vertrag ist noch auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.**

Begründung:

CDU und FDP forcieren mit diesem gemeinsamen Antrag, dass Viking zeitnah mit Bau und Betrieb eines eigenen Steigers beginnen kann.

Die Flussschiffkreuzfahrt ist ein wesentlicher Bestandteil des Tourismus an der Mosel und hat auch für Winnigen herausragende Bedeutung.

Mit der Verpflichtung zur Nutzung von Landstrom stellen die Vertragspartner die Weichen für klima- und umweltfreundlichen Schifffahrtstourismus.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Walter Reick, FDP Fraktion

Stefan Alt, CDU Fraktion

9. Verschiedenes

Zu diesem Punkt gibt es keine Wortmeldung.

Hiernach erfolgt zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit eine kurze Sitzungsunterbrechung.